

Der Bürgermeister

Hilden, den 20.12.2006

AZ.: IV 60.2-jon/tra

WP 04-09 SV 60/064



Hilden

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Mobilfunkanlagen im Stadtgebiet Hilden - Sachstandsbericht -

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Bemerkungen
Stadtentwicklungsausschuss	17.01.2007	

Beschlussvorschlag:

„Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht der Verwaltung zum Thema Mobilfunk im Stadtgebiet Hilden.“

Erläuterungen und Begründungen:

In Ergänzung der Sitzungsvorlagen im Stadtentwicklungsausschuss am

- 11.09.2002 (SV-Nr.: IV-1-275) „Mobilfunkanlagen im Hildener Stadtgebiet – Sachstandsbericht“ sowie
- 08.12.2004 (SV-Nr.: 61/012) „Gesundheitsgefährdung durch Mobilfunk – Anfragen des BUND vom 15.09. bzw. 03.11.2004 zur sog. Naila-Studie“

wird folgender Sachstandsbericht vorgelegt.

Nach der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 11.09.2002 haben sich die den Mobilfunk betreffenden baurechtlichen Grundlagen folgendermaßen geändert:

- 10.10.2002 Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkanlagen (Mobilfunk-Erlass)
- *siehe Anlage 1*
- 02.07.2003 Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)
- *nähere Erläuterung folgt unten*
- 17.07.2003 neue Mobilfunkvereinbarung zwischen dem Land NRW, den Mobilfunkbetreibern und den kommunalen Spitzenverbänden
- *siehe Anlage 2*
- 09.03.2005 Aufhebung des Mobilfunk-Erlasses vom 10.10.2002 (Anlage 1)

Die Änderung der BauO NRW erfolgte nicht zuletzt aufgrund des Beschlusses des OVG Münster vom 25.02.2003

- hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Aspekte. Danach sind diese bei Vorlage der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abgeklärt,
- hinsichtlich der darin „konstruierten“
 - Nutzungsänderung als gewerbliche Nutzung und
 - Änderung der äußeren Gestalt einer baulichen Anlage.

Mit Änderung der BauO NRW wurden daraufhin folgende Vorschriften modifiziert:

- § 65 Abs. 1 Nr. 18
genehmigungsfrei sind

.....sonstige Antennen und Sendeanlagen einschließlich der Masten mit einer Höhe bis zu 10,0 m und zugehörige zulässige Versorgungseinheiten sowie die Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der baulichen Anlage, wenn die Antenne, Sendeanlage oder die Versorgungseinheit in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden

▪ § 74a
Ausnahmen und Befreiungen nach dem Bauplanungsrecht

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 34 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB, über die nicht in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird, sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen; ihm sind die zu seiner Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die

Bauaufsichtsbehörde hat über den Antrag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags bei ihr zu entscheiden.

Durch diese Gesetzesänderung wird klargestellt, dass die Freistellung auch Mobilfunksendeanlagen erfasst und nicht nur solche Antennenanlagen, die ohne weitere Änderung oder Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes für sich funktionsfähig und bestimmungsgemäß nutzbar sind, wie Antennenanlagen für den Fernsehempfang oder für den im Wohngebäude wohnenden Funkamateureur.

Mit der Errichtung von Mobilfunkanlagen auf vorhandenen baulichen Anlagen war in der Regel eine Nutzungsänderung und eine Änderung der äußeren Gestalt der baulichen Anlage verbunden. Die neu gefasste Vorschrift des § 65 Abs. 1 Nr. 18 BauO NRW zur Freistellung solcher Anlagen von einem Baugenehmigungsverfahren folgt der von der Bauministerkonferenz verabschiedeten und bei der Europäischen Union notifizierten Musterbauordnung. Da die Landesbauordnung NRW anders als die Musterbauordnung ein eigenständiges Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen nicht vorsieht, musste für die Anlagen, für die ein Baugenehmigungsverfahren nicht vorgesehen ist, die aber einer bauplanungsrechtlich erforderlichen Ausnahme oder Befreiung bedürfen, ein eigenständiges Verfahren eröffnet werden. Daher die Einfügung des neuen § 74 a BauO NRW.

Baurechtliche Problemstellungen können jedoch nur in Kleinsiedlungsgebieten, allgemeinen und reinen Wohngebieten auftreten. In allen anderen Gebieten sind gewerbliche Anlagen wie Mobilfunkanlagen nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig. In Wohngebieten können sich die Bauaufsichtsbehörden den geschützten Interessen der Bürgerinnen und Bürger unter Berücksichtigung der unverzichtbaren wohnbereichsnahen Versorgung mit Mobilfunksendeanlagen widmen und dennoch die für das vereinfachte Verfahren nach § 68 BauO NRW vorgesehene Frist einhalten.

Um vor Errichtung von Mobilfunkanlagen den Charakter des jeweiligen Baugebietes verbindlich zu klären und die Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen zu sichern, wurden in der Mobilfunkvereinbarung NRW entsprechende Aussagen aufgenommen, die natürlich bei der planungsrechtlichen Bewertung von Mobilfunkstandorten innerhalb des Stadtgebietes Hilden berücksichtigt werden. Regelmäßig kann allerdings gesagt werden, dass sich die von den Mobilfunkbetreibern untersuchten und ausgewählten Standorte außerhalb der s.g. sensiblen Bereiche des Stadtgebietes Hilden befinden und bauplanungsrechtlich unbedenklich sind. Auf die entsprechende „Sensibelkarte“, die ebenfalls als Anlage 3 beigeheftet ist, wird hingewiesen.

Auflistung der Mobilfunkstandorte im Stadtgebiet Hilden (Stand Dez. 2006):

1. vorhandene

Am Strauch 39	T-Mobile
Beethovenstraße 31-33	T-Mobile, E-Plus
Clarenbachweg 10	T-Mobile, Vodafone, E-Plus
Comeniusweg 6	Vodafone
Dagobertstraße 2-4	Vodafone

Düsseldorfer Straße 211-213		Vodafone
Elberfelder Straße (Jabergturm)		Vodafone
Furtwänglerstraße 52		E-Plus
Furtwänglerstraße 66		Vodafone, O2
Gerresheimer Straße 2-4		T-Mobile
Gerresheimer Straße 184		T-Mobile, Vodafone
Herderstraße 30		E-Plus
Herderstraße 82		O2
Hofstraße 56-60		T-Mobile, O2
Hummelster Straße 22		T-Mobile
Kastanienweg 20		E-Plus
Lindenstraße 21		T-Mobile, O2
Max-Volmer-Straße 1	O2	
Max-Volmer-Straße 16-20		Vodafone
Mittelstraße 2		Vodafone, O2
Mittelstraße 71		T-Mobile, Vodafone,
Molzhausweg 2		O2
Neustraße 62		Vodafone
Niedenstraße 9-11		T-Mobile
Nikolaus-Otto-Straße 2-6		Vodafone, E-Plus, O2
Poststraße 24		Vodafone, E-Plus
Schillerstraße 2		T-Mobile
St.-Konrad-Allee 35		E-Plus
Walder Straße 99		Vodafone
Warrington-Platz 10		E-Plus
Westring 7		T-Mobile, Vodafone, O2

2. geplante (abgeschlossene bauaufsichtliche Verfahrensprüfung)

a. genehmigungsfrei		
Niedenstraße 58		T-Mobile
b. genehmigungspflichtig		
Oststraße 80		Vodafone
c. Ausnahme/Befreiung		
Haydnstraße 11		O2
Hofstraße 167		T-Mobile
Lortzingstraße 67		O2

Die letzte Zusammenkunft von Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und den Mobilfunkbetreibern fand am 19.12.2006 in Mettmann statt. Hiervon selbst ausgeschlossen hatten sich die bisher stets teilnehmenden Mobilfunkkritiker, was aber durch entsprechende Pressemitteilungen bereits bekannt war.

Neue Mobilfunkstandorte oder Standortsuchkreise – zumindest für das Stadtgebiet Hilden – wurden nicht bekannt gegeben.

Das Thema „Mobilfunk“ war mehrfach Gegenstand von Erörterungen in der Bürgermeisterkonferenz. Darüber hinaus wurde zwischenzeitlich eine Informationsbroschüre des Bundesamtes für Strahlenschutz sowie weiteres Material zum Umgang mit Mobiltelefonen verwaltungsseitig allen weiterführenden Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt.



Weitere Informationen rund um das Thema Mobilfunk können über das Internet und die Literatur eingeholt werden. Hierzu wird auf die Anlage 4 mit Angabe entsprechender Fundstellen verwiesen.

Schlussbemerkung:

Mobilfunk gehört nach wie vor zur unverzichtbaren Infrastruktur. Nicht nur die UMTS-Technologie, auch die von den Nutzern gewünschte flächendeckende Versorgung erfordern einen weiteren Ausbau der Sendeanlagen. Dieser hat natürlich möglichst weitgehend im Einklang zwischen den Mobilfunkbetreibern, Städten und Gemeinden sowie den Bürgern zu geschehen. Die verbesserten Kommunikationsprozesse haben sicher dazu beigetragen, dass trotz intensiven Netzausbaus kein Anstieg der Konflikthäufigkeit zu verzeichnen war. Dennoch ist zukünftig von einer eingeschränkten Verfügbarkeit von geeigneten Standorten aus Sicht der Kommunen und Betreiber auszugehen. Einerseits müssen die Standorte städtebaulich verträglich und für Bürgerinnen und Bürgern akzeptabel, andererseits aber auch aus Betreibersicht technisch und wirtschaftlich realisierbar sein. Angesichts des steigenden UMTS-Ausbaus, für den bekanntlich eine engere Netzdichte erforderlich ist, ist daher in den nächsten Jahren mit einer Knappheitssituation zu rechnen.

Günter Scheib